

Stand: Dezember 2017
SKR: 9.150.0



Gemeinde Stäfa

Reglement über die Wasserversorgung

(Wasserreglement, WasserR)

(vom 28. März 2012)

Reglement über die Wasserversorgung

(Wasserreglement, WasserR)

(vom 28. März 2012)

Die Werkbehörde,

gestützt auf Art. 11 der Verordnung über die Wasserversorgung
der Gemeinde Stäfa vom 5. Dezember 2011,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Stäfa, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst die Transport-, die Haupt- und die Hausanschlussleitungen.

² Transportleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes mit dem Zweck der Reservoirbewirtschaftung. Ebenso werden ab den Transportleitungen die Hauptleitungen eingespeist. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Transportleitungen ab. Die Transportleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den Gemeindewerken Stäfa (nachfolgend GWS) nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Transportleitungen sind im Eigentum der Gemeindewerke Stäfa (GWS).

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den GWS nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Soweit diese im Rahmen eines Quartierplanverfahrens erstellt werden, richtet sich die Verteilung der Kosten nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Hauptleitungen gehen nach der Erstellung ins Eigentum der GWS über.

⁴ Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von den GWS bestimmten Netzanschlussstelle der Hauptleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Transportleitung erfolgen. Der Messapparat bildet die Grenzstelle zwischen der Hausanschlussleitung und der Hausinstallation.

II. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

Art. 3 Bewilligungen

1 Einer Bewilligung der GWS bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen;
- d) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

2 Das Anschlussgesuch für die Erstellung oder Änderung von Hausanschlussleitungen ist auf dem von den GWS herausgegebenen Formular vom Grundeigentümer oder von dessen Vertreter gleichzeitig mit dem Baugesuch an die GWS einzureichen. Mit dem Anschlussgesuch sind verbindliche Planunterlagen wie Situation, Grundriss, Schnitt sowie Projektierungsunterlagen im Doppel zu übergeben.

3 Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt, wenn sie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Vorschriften der GWS oder den anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen.

4 Private Feuerlöscheinrichtungen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit grossen Spitzenbezügen sprich grösser als 0.8l/s oder Dauerbezug und für besondere Zwecke erfordern eine spezielle Bewilligung der GWS.

Art. 4 Hausanschluss

1 Die GWS gewährleisten den Anschluss an das Netz nur im Rahmen des gemäss GWP erschlossenen Gemeindegebietes. Für andere Grundstücke entscheiden die GWS über die Erstellung der Hausanschlussleitung.

2 Das Erstellen der Hausanschlussleitung erfolgt durch die GWS oder durch sie beauftragte Installationsfirmen.

3 In jeder Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Netzanschlussstelle an das Leitungsnetz ein Schieber einzubauen.

4 Die GWS sind nach Absprache mit dem Eigentümer berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an der Hausfassade, an Grundstückseinzäunungen oder Mauern zu befestigen.

5 Die GWS bestimmen die Netzanschlussstelle, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Haus-einführung sowie den Standort des Hauptabsperrventils und des Messapparates.

6 Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate, sowie bei deren Unterhalt, nehmen die GWS nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.

7 Der Bezüger hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Ist eine Umlegung der Hausanschlussleitung unumgänglich, so gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Bezügers.

⁸ In der Regel wird pro Liegenschaft nur eine Hausanschlussleitung erstellt.

⁹ In besonderen Fällen, besteht die Möglichkeit, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Hausanschlussleitung, einer übergeordneten Hausanschlussleitung zu versorgen.

¹⁰ Die Hausanschlussleitung steht ab der Netzanschlussstelle, dem T-Stück oder der Anschlussschelle in der Hauptleitung im Eigentum des jeweiligen Grundeigentümers.

¹¹ Ab der Netzanschlussstelle ist die Erstellung und der Unterhalt der Hausanschlussleitung Sache des jeweiligen Grundeigentümers. Wird die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt, können die GWS die nötige Reparatur oder eine Sanierung auf Kosten des Grundeigentümers vornehmen oder die betreffende Hausanschlussleitung vom Netz trennen. Nach zwei Schadenereignissen ist die Erneuerung der Hauszuleitung zwingend.

¹² Abschnitte von Hausanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümern solidarisch zu unterhalten.

¹³ Hauszuleitungsschieber dürfen nur durch Mitarbeiter der Wasserversorgung betätigt werden. Sie werden periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft. Für Schäden, die durch die Betätigung des Schiebers entstehen können, übernehmen die GWS keine Haftung.

¹⁴ Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den GWS kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Hausanschlussleitung, sowie für Haupt- und Transportleitungen, soweit diese nicht im öffentlichen Grundgeführt werden können. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht

auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die Durchleitungsrechte sind in jedem Fall vom Berechtigten einzuholen.

¹⁵ Die Eigentümer versorgter Grundstücke sind berechtigt, durch Hausanschlussleitungen bedingte Dienstbarkeiten auf Drittgrundstücken ins Grundbuch eintragen zu lassen.

¹⁶ Zu Kontrollzwecken haben die GWS jederzeit das Zutrittsrecht auf die betreffenden Grundstücke.

¹⁷ Mehr als 2 Jahre dauernd unbenutzte Hausanschlussleitungen werden aus Sicherheitsgründen gegen Vorankündigung zu Lasten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert wird.

¹⁸ Die GWS erheben für die Hausanschlüsse Anschlussgebühren. Die Festlegung der Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

¹⁹ Die Anschlussgebühr wird auch erhoben, wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen z.B. bei übergeordneten Hausanschlussleitungen erfolgt. Die Anschlussgebühr wird anteilmässig erhoben, wenn die Gebäudeversicherungssumme erhöht wird.

²⁰ Mit-, Gesamt- oder Stockwerkeigentümer haften für die auf das gemeinsame Grundstück entfallenden Anschlussgebühren solidarisch.

²¹ Benötigt der Grundeigentümer aussergewöhnliche Anschlusskapazitäten oder liegt sein Grundstück ausserhalb des gemäss GWP erschlossenen Gebietes, so hat er sich an der dafür notwendigen Basiserschliessung angemessen zu beteiligen.

²² Alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Hausanschlussleitung entstehenden Kosten und Aufwendungen, inkl. der Begründung von Dienstbarkeiten und deren Eintragung ins Grundbuch, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

²³ Werden mehrere Grundstücke über eine übergeordnete Hausanschlussleitung angeschlossen, tragen deren Eigentümer die Kosten der mitbenutzten Leitungsabschnitte solidarisch.

²⁴ Verursacht der Grundeigentümer infolge Abbruch, Um- oder Neubauten oder aus einem andern Grund die Verstärkung, Verlegung, Abänderung, Abtrennung oder den Ersatz seiner bestehenden Hausanschlussleitung, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten an. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 5 Hausinstallationen

¹ Alle nach dem Messapparat installierten Leitungen und Apparate sind Bestandteile der Hausinstallationen.

² Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und der Unterhalt von Hausinstallationen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Anweisungen der GWS, den allgemeine Bestimmungen für die Erstellung von Hausanschlussleitungen auszuführen.

³ Feste Installationen für die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der GWS gestattet.

⁴ Hausinstallationen dürfen nur durch Personen, welche im Besitz einer Installationsbewilligung der GWS oder einer Installationsberechtigung gemäss dem SVGW-Registers sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

5 Meldungen betreffend der Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind vom Inhaber der Installationsbewilligung schriftlich auf Formularen der GWS an diese zu richten.

6 Das Gesuch um Bewilligung der Hausinstallation (Installationsanzeige) von Neu- und Umbauten ist spätestens vier Wochen vor Installationsbeginn mittels Formular der GWS bei dieser einzureichen.

7 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Wird die Unterhaltspflicht nicht erfüllt, können die GWS die nötigen Massnahmen auf Kosten des Grundeigentümers in Auftrag geben.

8 Dem Bezüger wird empfohlen, bei allfälligen aussergewöhnlichen Erscheinungen in den Hausinstallationen sofort den GWS oder einer zur Ausführung von Hausinstallationen berechtigten Firma Meldung zu erstatten.

9 Der Bezüger haftet gegenüber den GWS und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt verursacht.

10 Nach Unterbrüchen der Wasserlieferung können Störungen bei Geräten in der Hausinstallation auftreten. Die GWS sind in solchen Fällen vorab zu informieren bevor Drittfirmen aufgeboden werden. Für Folgeschäden übernehmen die GWS keine Haftung.

III. WASSERLIEFERUNG

Art. 6 Wasserabgabe

¹ Die GWS sind verpflichtet, den an das Leitungsnetz angeschlossenen Bezü gern gestützt auf dieses Reglement Wasser zu liefern.

² Die GWS sind verantwortlich für die Wasserqualität bis zum Messapparat der Hausinstallation. Im Rahmen der für Trinkwasser geltenden Vorschriften können die chemischen, physikalischen und bakteriologischen Eigenschaften des Trinkwassers variieren.

³ Für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Trinkwassers sowie für die Einhaltung eines konstanten Druckes in den Wasserleitungen übernehmen die GWS keine Garantie.

⁴ Die GWS liefern dem an das Leitungsnetz angeschlossenen Be zü ger ständig in ausreichender Menge Wasser soweit die techni schen Einrichtungen und die verfügbaren Wassermengen dies er lauben.

⁵ Die GWS können die Wasserlieferung vorübergehend ein schränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterun gen an den Wasser-Versorgungsanlagen.

⁶ Die GWS sind für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt.

7 Voraussehbare Einschränkungen und Lieferunterbrüche werden den Bezüchern nach Möglichkeit im Voraus bekannt gegeben.

8 Die Wasserbezüger haben alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die ihnen bei Lieferunterbruch, der Wiederversorgung oder durch Druckschwankungen entstehen können.

9 Wasserbezüger mit empfindlichen Einrichtungen oder speziellen Bedürfnissen haben selbst die geeigneten Schutzmassnahmen gegen Störungen infolge ungenügenden Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren.

Art. 7 Messeinrichtungen

1 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von den GWS geliefert und montiert. Diese bleiben im Eigentum der GWS.

2 Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der GWS plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

3 Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der GWS erstellen zu lassen. Bei Neu- oder erheblichen Umbauten kann die GWS vom Grundeigentümer verlangen, die notwendigen Installationen für eine Fernablesung zu seinen Lasten zu erstellen.

4 Der erforderliche Platz für den Einbau der Messeinrichtungen ist der GWS kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Messeinrichtung ist an einem für die GWS jederzeit zugänglichen, tempera-

turkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen. Das Ablesen und das periodische Auswechseln der Messeinrichtung müssen jederzeit möglich sein.

5 Die Messeinrichtungen müssen sowohl für den Bezüger als auch für die GWS jederzeit zugänglich sein.

6 Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung inkl. Nacheichung zu Lasten des Bezügers.

7 Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge des Wasserbezuges wird von den GWS geschätzt und dem Bezüger verrechnet. Die GWS behält sich ferner eine Strafanzeige vor.

8 Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

9 Der Bezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei.

10 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen den GWS unverzüglich zu melden.

Art. 8 Messung des Wasserverbrauchs

1 Ohne gegenteilige Anordnung der GWS ist jeder Wasserbezug zu messen.

2 Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel durch die GWS gemäss einer von ihr bestimmten Ordnung.

3 Die Wasserbezüger können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den GWS zu melden.

4 Bei festgestelltem Montagefehler oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt und für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, berücksichtigt.

5 Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers von den GWS festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

6 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, zu berücksichtigen.

7 Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

8 Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

Art. 9 Feuerlöscheinrichtungen

1 Hydranten dienen der Wasserversorgung zum Spülen, Entlüften und Entleeren des Leitungsnetzes und der Feuerwehr zu Löschzwecken. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

2 Anderweitige Wasserentnahme darf nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Bewilligung der GWS erfolgen.

3 Die GWS sind im Sinne der Feuerwehrverordnung und des Planungs- und Baugesetzes berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich zu platzieren und zu betreiben. Die Hydranten werden von den GWS erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum.

4 Wird ab Hydrant ohne Bewilligung der GWS Wasser bezogen, so sind die GWS berechtigt, nebst dem von den GWS geschätzten Wasserbezug auch eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen. Widerrechtlicher Wasserbezug wird strafrechtlich verfolgt.

5 Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen, deren Wasserverbrauch nicht gemessen wird, und Absperrventile an Umgehungsleitungen werden mit einer Plombe versehen, die vom Bezüger nur zur Abwendung von Feuergefahr beseitigt werden darf. Die Entfernung der Plombe ist den GWS innert 48 Stunden zu melden.

IV. HAFTUNG UND RECHTSMITTEL

Art. 10 Schutz von Personen und Anlagen

¹ Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von Wasserversorgungsanlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw., ist dies den GWS rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Die GWS legen in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Bezüger/Dritte für die Schäden an Wasserversorgungsanlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben können.

² Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den GWS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Wasserleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Wasserleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die GWS zu informieren, damit die Wasserleitung kontrolliert, eingemessen und geschützt werden kann.

Art. 11 Haftung und Schadenersatz

¹ Die GWS haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

² Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrechungen und Wiederbelieferung oder aus Einschränkungen der Wasserlieferung gemäss Ziff. 6.5 (erwächst. Vorbehalten sind weitergehende zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2012 in Kraft.

Art. 13 Genehmigung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.¹

¹ Genehmigt mit Beschluss Gemeinderat Nr. 144 vom 3. April 2012.

Anhang zum Art. 4

